

Geschäftsbereich Arbeitnehmerüberlassung

1. RENTA ist durch Verfügung der jeweiligen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung erteilt worden.
2. Die im Geschäftsbetrieb verwendeten Personenbezeichnungen umfassen alle Geschlechter. Eine undifferenzierte Bezeichnung dient lediglich der besseren Lesbarkeit.
3. Durch die Annahme eines Auftrages unsererseits entstehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern von RENTA und dem Entleiher. Das Direktions- und Weisungsrecht obliegt RENTA. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Begutachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Schutzausrüstungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. bei gewerblichen Mitarbeitern: Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe), werden vom Entleiher gestellt. Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit beschäftigen.
4. Die Ihnen zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der von Ihnen beschriebenen Tätigkeit ausgewählt. Sollte der Mitarbeiter wider Erwarten Ihren Vorstellungen nicht entsprechen, haben Sie die Möglichkeit, nach vorheriger Rücksprache mit RENTA, innerhalb der ersten 4 Arbeitsstunden den Mitarbeiter zurückzuschicken. In diesem Fall werden Ihnen keine Kosten berechnet.
5. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist RENTA bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies unter den gegebenen Umständen nicht möglich, wird RENTA von der Überlassungspflicht befreit.
6. Unsere Mitarbeiter sind vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.
7. Die Rechnungserstellung erfolgt nach Bedarf aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, die Ihnen unsere Mitarbeiter wöchentlich zur Unterzeichnung vorlegen. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug sofort zu begleichen. Unsere Mitarbeiter sind zum Inkasso nicht berechtigt.
8. Unsere Verrechnungssätze verstehen sich netto. Zusätzlich wird Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. Es gilt die Regel- und/oder Tarifarbeitszeit des Entleihers. Darüber hinausgehende Arbeitsstunden werden mit den entsprechenden Zuschlägen in Rechnung gestellt. Grundlage für die Berechnung der Fahrzeit, der Auslösung und des Fahrgeldes ist der Geschäftssitz von RENTA, nicht die Wohnung des Leiharbeitnehmers.
9. Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber RENTA ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeitnehmer gegenüber ausgesprochen wird.
10. Spätarbeit ist in der Zeit von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr geleistete Arbeit, sofern die regelmäßige Arbeitszeit nach 17.00 Uhr endet. Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Sonntags- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr geleistete Arbeit. Schichtarbeit ist dann gegeben, wenn regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird.
11. Die Haftung von RENTA für das Handeln der Leiharbeitnehmer wird ausgeschlossen; dergleichen haftet RENTA nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers. Sollte unser Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld oder anderen Wertsachen betraut werden, so können wir in keinem Falle eine Haftpflicht übernehmen. Der Entleiher kann gegen RENTA keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen RENTA und deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, RENTA und deren Leiharbeitnehmer davon freizustellen.
12. Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründeten Umstandes, **schriftlich** vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen. Beanstandungen, die später als 7 Tage nach Beendigung des Auftrages eingehen, sind in jedem Falle ausgeschlossen. Im Falle berechtigter Beanstandung ist eine etwaige Haftung von RENTA als Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche namentlich solcher auf Schadensersatz, beschränkt.
13. RENTA ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Übernimmt der Entleiher vor Ablauf der Höchstüberlassungszeit einen RENTA Mitarbeiter in ein Beschäftigungsverhältnis, ist eine Vermittlungsprovision in Höhe von 6 durchschnittlichen Bruttomonatseinkommen (berechnet nach dem angewandten Zeitarbeitsstarifvertrag) zu zahlen. Als Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ist auch die Einstellung in ein mit dem Entleiher rechtlich oder wirtschaftlich verbundenem Unternehmen zu verstehen. Die Provision verringert sich um 5,55% je Monat der vorausgegangenen Überlassung.
14. Unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen eines Factoringvertrages an die abcfinance GmbH, Köln, abgetreten. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die abcfinance GmbH erfolgen. Maßgebend ist das mit Rechnung angegebene Konto. Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen fällig.
15. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam und/oder nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
16. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Ansprüche handelt.
17. Mündliche Nebenabreden sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch RENTA. Die Beweislast für anfänglich zur Vertragsbegründung getroffene mündliche Nebenabreden obliegt dem Entleiher. RENTA ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Übernimmt der Entleiher vor Ablauf der Höchstüberlassungszeit oder **nach der Überlassung** eines Zeitarbeitnehmers (maximal aber für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Ende der Überlassung) einen RENTA Mitarbeiter in ein Beschäftigungsverhältnis, ist eine Vermittlungsprovision in Höhe von 6 durchschnittlichen Bruttomonatseinkommen (berechnet nach dem angewandten Zeitarbeitsstarifvertrag) zu zahlen.
18. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Entleiher Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (Bundespost / Bundesbahn) ist, die Klage am Sitz der RENTA Verleihers zu erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

19. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Geschäftsbereich Vermittlung

1. Die AGB sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihre Geltung wurde schriftlich vereinbart.
2. Schriftliche Vereinbarungen, die abweichend oder ergänzend zu den AGB mit dem Auftraggeber getroffen wurden, gehen vor.
3. Der Vertrag kommt nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Vereinbarungen, Änderungen und Einzelweisungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Eine E-Mail mit elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz oder Telefax genügen diesem Schriftformerfordernis.
4. RENTA verpflichtet sich, jeden Auftrag gewissenhaft, sorgfältig und entsprechend den Bedingungen des Datenschutzes zu erfüllen.
5. Die Personalvermittlung ist der Prozess vom Recruiting von Bewerbern hin zur Einstellung in ein Arbeitsverhältnis sowie eine betriebliche Ausbildung.
6. Zur Vermittlung gehören auch alle vorbereitenden Tätigkeiten, insbesondere Ermittlung des Anforderungsprofils und Erstellung von Stellenbeschreibungen, Kontaktherstellung zwischen Bewerber und Auftraggeber sowie die Erfassung der persönlichen und fachlichen Eignung und die Erstellung eines Bewerberprofils.
7. Weitere Tätigkeiten, die im Sachzusammenhang mit Personalvermittlung stehen, werden nach gesonderter Vereinbarung von RENTA erbracht.
8. Dem Auftraggeber werden vertrauliche und nur für ihn bestimmte Informationen zum Kandidaten überlassen. Der Auftraggeber achtet die Vertraulichkeit und Sperrvermerke dieser Informationen. Er verpflichtet sich, die Daten des Stellensuchenden nicht missbräuchlich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.
9. Soweit es beim Auftraggeber zu einer Speicherung der überlassenen persönlichen Daten kommt, ist dieser dafür verantwortlich, dass bei der Speicherung und/oder sonstigen Verarbeitung der überlassenen Daten alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Der Auftraggeber stellt auf erstes Anfordern die RENTA von Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen basieren.
10. Dem Auftraggeber überlassene Personalunterlagen sind Eigentum der RENTA und auf Anforderung sofort an RENTA zurückzugeben oder zu vernichten. Bei der Vernichtung ist auf Anforderung von RENTA eine schriftliche und für den Auftraggeber bindende Bestätigung der Vernichtung zuzusenden.
11. RENTA sichert die vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Vermittlungsauftrages erlangten Informationen und Daten zu.
12. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von RENTA erstellt werden können.
13. Die Vermittlung von Bewerbern begründet einen Honoraranspruch. Bei der Ermittlung des jeweiligen Honorars werden die Eingruppierungsgrundsätze und die Vergütungen der jeweiligen Entgeltgruppen des aktuellen Tarifwerkes GVP - Region Ost und West - zu Grunde gelegt. Grundlage ist die jeweilige Auftragsbestätigung.
14. Das Honorar für die Vermittlung eines Arbeitnehmers beträgt mindestens 1 Bruttomonatsgehalt auf Basis von 40 Stunden | Woche bzw. 173,33 Stunden | Monat. Das Honorar für die Vermittlung eines Auszubildenden beträgt mindestens 1 Bruttomonatsgehalt auf Basis der Ausbildungsvergütungsempfehlung des BAP e.V. für das 2. Lehrjahr. Eine Übersicht wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss ausgehändigt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform und sind bei Beauftragung festzuhalten.
15. Hat sich ein vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, RENTA unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen zu unterrichten. Unterlässt der Auftraggeber die Unterrichtung und besetzt die Stelle mit diesem Bewerber, ist RENTA berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe zu berechnen.
16. Kommt ein Anstellungsvertrag zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen innerhalb von 3 Monaten nach Benennung des Bewerbers zustande, so wird vermutet, dass der Bewerber durch die RENTA vermittelt wurde. In diesem Fall ist die ursprüngliche Vergütung in vollem Umfang ohne Abzug zu bezahlen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass in der Zwischenzeit das Auftragsverhältnis beendet wurde.
17. Sonstige Dienstleistungen (z.B. Stellenanzeigen, Reisekosten des Bewerbers, Eignungstest etc.) werden dem Auftraggeber, basierend auf der jeweils gültigen Auftragsbestätigung, gesondert in Rechnung gestellt.
18. Das Honorar wird nach Unterzeichnung eines Anstellungs- oder Ausbildungsvertrages in Rechnung gestellt. Damit endet der Vermittlungsauftrag. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Zugang ohne Abzug auszugleichen.
19. Sämtliche Beträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
20. Die Entscheidung für einen Bewerber fällt allein in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. RENTA übernimmt keine Gewährleistung für die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf die Zwecke des Auftraggebers.
21. Die von RENTA zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. von Dritten. Die abschließende Überprüfung der Angaben obliegt allein dem Auftraggeber. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte kann RENTA nicht übernehmen.
22. RENTA übernimmt keine Haftung für die erfolgreiche Vermittlung. Sollte sich jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses herausstellen, dass der ausgewählte Bewerber fachlich dem Anforderungsprofil nicht entspricht und das Arbeitsverhältnis beendet werden muss, werden dem Auftraggeber 30 Prozent des Honorar Betrags auf eine Anschlussvermittlung oder anderweitige Folgevermittlung gutgeschrieben.
23. Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Speicherung, Nutzung und Weitergabe der an RENTA zur Verfügung gestellten Daten einverstanden. Sie werden ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung genutzt.

24. Dem Auftraggeber werden vertrauliche und nur für ihn bestimmte Informationen zum Bewerber überlassen. Der Auftraggeber achtet die Vertraulichkeit und Sperrvermerke dieser Informationen.
Er verpflichtet sich, die Daten des Stellensuchenden nicht missbräuchlich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.
25. Soweit es beim Auftraggeber zu einer Speicherung der überlassenen persönlichen Daten kommt, ist dieser dafür verantwortlich, dass bei der Speicherung und/oder sonstigen Verarbeitung der überlassenen Daten alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.
26. Der Auftraggeber erklärt sich mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung mit diesen Datenschutzbestimmungen einverstanden.
27. Der Auftraggeber und RENTA können den Vermittlungsauftrag jederzeit beenden. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind RENTA ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben wurden, aber noch nicht veröffentlicht sind.
28. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck entgegen kommt.
29. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Entleiher Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (Bundespost / Bundesbahn) ist, die Klage am Sitz der RENTA zu erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
30. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.